

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2013.21 vom 8. Oktober 2014

BS Appellationsgericht, 2014-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2013.21

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2013.21 du 8 octobre 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2013.21 del 8 ottobre 2014

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen verfahrensabschliessende Entscheide des Einzelgerichts in Strafsachen kann gemäss Art. 398 StPO Berufung erhoben werden. Berufungsgericht ist nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO, SG 257.100] das Appellationsgericht. Es beurteilt Berufungen gegen Urteile des Einzelgerichts in Strafsachen als Ausschuss (§ 73 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.2 Der Berufungskläger ist als Beschuldigter vom angefochtenen Urteil beschwert und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, so dass er zur Erhebung der Berufung legitimiert ist (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Berufung ist frist- und formgerecht angemeldet und erklärt worden (Art. 399 StPO). Darauf ist einzutreten.

1.3 Gemäss Art. 406 Abs. 1 StPO kann das Berufungsgericht die Berufung unter anderem dann in einem schriftlichen Verfahren behandeln, wenn ausschliesslich Rechtsfragen zu entscheiden sind (lit. a). oder Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Urteils bilden und mit der Berufung nicht ein Schuldspruch wegen eines Verbrechens oder Vergehens beantragt wird (lit. c). Vorliegend ist der Sachverhalt ■ zumindest was das Fahren durch den und das Parkieren am Strasse C_____ anbelangt ■ unbestritten, zur Beurteilung stehen damit ausschliesslich Rechtsfragen. Zudem handelt es sich bei den Vorwürfen um blosser Übertretungen. Das Urteil ist auf dem Zirkulationsweg gefällt worden (Art. 406 Abs. 4 in Verbindung mit 390 Abs.

E. 4

4.1 Das Strafgericht hat erwogen, der Berufungskläger, der mit der ihm ausgestellten Busse nicht einverstanden gewesen sei, habe gleichentags Wm B_____ telefonisch kontaktiert. Im Verlauf des Gesprächs habe er den Polizeibeamten mit diversen Kraftausdrücken betitelt. Mit diesem Verhalten habe er sich der qualifizierten Diensterschwerung schuldig gemacht (Urteil E. I.3, S. 4 f.). Der Berufungskläger wendet dagegen ein, er sei von Wm B_____ am Telefon wie ein Idiot behandelt worden, als sich dieser über die seiner Ansicht nach zu Unrecht ausgestellte Busse beklagt habe. Es sei nicht nachvollziehbar, inwieweit der Berufungskläger mit diesem Telefonanruf die Polizeiarbeit von Wm B_____ gestört haben soll (Berufungserklärung, E. 2). Ausserdem sei es Wm B_____ frei gestanden, mit ihm zu telefonieren oder nicht (Eingabe vom 10. Dezember 2013, E. 2).

4.2 In tatsächlicher Hinsicht hat die Vorinstanz auf die zu Recht als glaubhaft qualifizierten Aussagen von Wm B_____ abgestellt und dies nachvollziehbar begründet (Urteil E. I.3 S. 5). Darauf kann verwiesen werden. Nachdem der Berufungskläger sowohl im

erstinstanzlichen Verfahren wie auch in der Berufungserklärung noch geltend gemacht hatte, Wm B_____ habe ihn zu Unrecht bezichtigt, ihn mit ■Arschloch■ und ■Geschwür der Gesellschaft■ betitelt zu haben (vgl. Akten S. 64, Berufungserklärung E. 2, Ergänzung zur Berufungsbegründung vom 30. Mai 2013 E. 4), hat er in seinen späteren Eingaben ■ nach dem Auftauchen der Audioaufnahme des Telefongesprächs ■ die ehrenrührigen Äusserungen gegenüber dem Polizeibeamten nicht mehr bestritten. Weiterhin machte er jedoch geltend, das Telefongespräch sei ■auf Grund der falschen Behauptungen von Wm B_____ eskaliert■ und das Verhalten von Wm B_____ habe ihn dermassen verärgert, dass er die Fassung verloren habe (Eingabe vom 10. Dezember 2013 E. 2, 4, vgl. auch Ergänzung zur Berufungsbegründung vom 30. Mai 2013 E. 3). Diese Behauptungen des Berufungsklägers, wonach der Polizeibeamte ihn provoziert haben soll, ist in keiner Art und Weise belegt. Aufgrund der glaubwürdigen Aussagen von Wm B_____ ist vielmehr davon auszugehen, dass es der Berufungskläger war, der von Beginn weg äusserst aufgebracht und aggressiv war und seinen Gesprächspartner praktisch nicht zu Wort kommen liess, so dass eine sachliches Gespräch nicht möglich war (vgl. Akten S. 64).

Damit steht fest, dass der Berufungskläger den Polizisten persönlich sowie die Polizei im Allgemeinen mit diversen Kraftausdrücken betitelt hat. Der dagegen erhobene Einwand des Berufungsklägers, wonach er mit seiner Aussage ■Geschwür der Gesellschaft■ lediglich habe ausdrücken wollen, dass die Polizei nicht gut funktioniere, verfängt nicht. Auch diesbezüglich kann auf die zutreffenden Ausführungen im erstinstanzlichen Urteil verwiesen werden. Die Bezeichnung ■Arschloch■ gegenüber einem Polizeibeamten, ebenso wie die Titulierung der Polizei als ■Geschwür der Gesellschaft■ gegenüber einem Mitglied der Polizei stellen zweifellos Beschimpfungen dar. Da der Straftatbestand von Art. 177 StGB indessen nur auf Antrag verfolgt wird und ein solcher nicht gestellt worden ist (vgl. Akten S. 2 ff.), ist lediglich der Tatbestand der Diensterschwerung gemäss § 16 Abs. 1 des Übertretungsstrafgesetzes des Kantons Basel-Stadt (UeStG; SR 253.100) näher zu prüfen.

4.3 Nach § 16 Abs. 1 UeStG wird bestraft, wer Polizeiangehörigen oder anderen öffentlichen Angestellten mit polizeilichen Aufsichtspflichten die Ausübung ihres Dienstes erschwert. Der Berufungskläger macht geltend, der Tatbestand der Diensterschwerung sei nicht erfüllt, da es Wm B_____ frei gestanden habe, mit ihm zu telefonieren oder nicht. Entsprechend habe dieser auch an der Verhandlung vor Strafgericht ausgesagt, für ihn sei mit der Beendigung des Telefongesprächs die Angelegenheit erledigt gewesen (Eingabe vom 10. Dezember 2013 E. 2).

4.4 Das Bundesgericht hat in einem ähnlichen Fall, in welchem der Angeschuldigte auf der Polizeiwache die anwesenden Polizisten als ■faule Hunde■ beschimpft und ihnen vorgeworfen hatte, sie seien korrupt und würden ihren Dienst nicht korrekt erledigen, festgestellt, dass die betroffenen Polizisten nicht in der Lage waren, ihre Arbeit zu verrichten, solange sie das Gezeter des Beschwerdeführers anhören mussten, was als Diensterschwerung einzustufen sei (BGer 6B_167/2011 vom 24. März 2011 E. 2 zu AS.2009.344 vom 23.04.10 E. 2.1).

Auch im vorliegenden Fall konnte Wm B_____ seinen Aufgaben als Polizeibeamter nicht nachkommen, solange der Berufungskläger ihn telefonisch mit Schimpfwörtern und beleidigenden Ausdrücken titulierte. Nicht nur war Wm B_____ während des Telefonats des Berufungsklägers ausserstande, seiner übrigen dienstlichen Tätigkeit nachzugehen, er konnte diesem auch nicht die seine Busse betreffende Sachlage erläutern, da er aufgrund

des aggressiven Verhaltens seines Gegenübers selber praktisch nicht zu Wort kam. Dass er dem Treiben des Berufungsklägers schliesslich mit der Beendigung des Telefonats ein Ende setzte, macht dessen Aussagen nicht ungeschehen. Der Berufungskläger hat Wm B_____ somit durch seine Beschimpfungen in seiner Arbeit behindert und ihm damit den Dienst erschwert. Der diesbezügliche Schuldspruch der Vorinstanz ist damit ebenfalls zu bestätigen.

E. 5

Im Ergebnis ist der Schuldspruch der Vorinstanz wegen mehrfacher einfacher Verletzung der Verkehrsregeln und Widerhandlung gegen das Übertretungsstrafgesetz des Kantons Basel-Stadt in allen Teilen zu bestätigen. Die Strafzumessung ist vom Berufungskläger zu Recht nicht angefochten worden. Strafraum bildet Art. 90 Ziff. 1 SVG, wonach eine Verletzung der Verkehrsregeln mit Busse bestraft wird. Strafschärfend ist die Deliktsmehrheit gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB zu berücksichtigen. Die von der Vorinstanz ausgesprochene Busse für die vorliegenden Verkehrsregelverletzungen richtet sich nach der Ordnungsbussenverordnung des Kantons Basel-Stadt (OBV, SR 741.031) sowie nach dem kantonalen Übertretungsstrafgesetz und ist nicht zu beanstanden. Auf die zutreffenden Ausführungen im vorinstanzlichen Urteil ist zu verweisen.

E. 6

Betreffend die von der Vorinstanz abgewiesene Schadenersatzforderung hat der Berufungskläger sinngemäss geltend gemacht, diese sei zu Unrecht abgewiesen worden (Berufungsbegründung E. 3).

Der Berufungskläger ist im vorliegenden Fall Beschuldigter und nicht Geschädigter. Eine Entschädigung könnte allenfalls im Falle eines Freispruchs erfolgen, was vorliegend nicht der Fall ist. Die Vorinstanz hat sein vollkommen unsubstantiiertes Entschädigungsbegehren zu Recht abgewiesen.

E. 7

Mit Eingabe vom 5. August 2013 leitete die Staatsanwaltschaft eine vom 1. August 2013 datierte E-Mail des Berufungsklägers weiter und bat um Prüfung, ob diesem eine Ordnungsbusse aufzuerlegen sei.

Gemäss Art. 64 Abs. 1 StPO kann die Verfahrensleitung Personen, die den Geschäftsgang stören, den Anstand verletzen oder verfahrensleitende Anordnungen missachten mit einer Ordnungsbusse bestrafen. Dabei bedarf es keiner vorgängigen Verwarnung, eine Sanktionierung mit Ordnungsbusse kann somit nicht nur im Wiederholungsfall erfolgen (Jent, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen StPO, Basel 2011, Art. 64 N 1).

Mit seiner E-Mail vom 1. August 2013 greift der Berufungskläger die zuständige Staatsanwältin persönlich an und bezichtigt sie unter anderem der Lüge. Der Inhalt dieses Schreibens ist ohne Zweifel beleidigend und damit inakzeptabel. Eine Ordnungsbusse gemäss Art. 64 Abs. 1 StPO wäre durchaus gerechtfertigt. Dies umso mehr, als der Berufungskläger bereits mit Verfügung vom 15. März 2013 darauf hingewiesen worden war, dass ehrenrührige Eingaben nicht akzeptiert werden. Zu berücksichtigen gilt es jedoch, dass es im vorliegenden Verfahren zu diversen Irrungen und Wirrungen sowie einer Falschauskunft seitens der Behörden bezüglich der Frage nach der Aufzeichnung des fraglichen Telefongesprächs zwischen dem Berufungskläger und Wm B_____ gekommen

ist. Aus diesem Grund wird im vorliegenden Fall von der Auferlegung einer Ordnungsbusse abgesehen.

E. 8

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Berufung vollumfänglich abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Berufungskläger dessen Kosten mit Einschluss einer Urteilsgebühr von CHF 500.■ zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.